

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau

Vom 2. August 2012

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau vom 29. Juli 2009 (vABIUP S. 299) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfung“ der Passus „(Disputation)“ eingefügt.
2. In § 3 Nr. 3 wird der Passus „mündliche Prüfung (§§ 15 bis 17)“ durch den Passus „Disputation (§§ 15 und 16)“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 4 Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Zitat „§ 13“ durch das Zitat „§ 16“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ der Passus „für die Disputation (§15)“ eingefügt und das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ der Passus „für die mündliche Prüfung (§15)“ gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „können“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Im Fall einer kooperativen Promotion (Art. 64 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG) können auch Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen an Fachhochschulen und Kunsthochschulen zu Gutachtern oder Gutachterinnen sowie Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden.“

d) Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen.

e) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Worte „für die mündliche Prüfung“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird folgender neuer Buchst. d eingefügt:

„d) ein rechtswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit einer mindestens viereinhalbjährigen Regelstudienzeit (Diplom oder Magister) oder einen rechtswissenschaftlichen Masterstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland jeweils mindestens mit einer der juristischen Gesamtnote vollbefriedigend entsprechenden Abschlussnote bestanden haben
oder“.

bb) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. e und nach den Worten „teilgenommen haben“ werden ein Semikolon und die Worte „vom Erfordernis der ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse und der erfolgreichen Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar einer Juristischen Fakultät in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Referat wird abgesehen, wenn die Dissertation in einer Fremdsprache verfasst wird (§ 10 Abs. 2)“ eingefügt.

cc) Folgende neue Nr. 2 wird eingefügt:

„2. ¹Ein rechtswissenschaftliches Studium nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d setzt eine der Ersten Juristischen Prüfung vergleichbare Breite der behandelten rechtswissenschaftlichen Disziplinen und eine hinreichende wissenschaftliche Vertiefung voraus. ²Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs und die Gleichwertigkeit der erzielten Gesamtnote entscheidet der Promotionsausschuss.“

dd) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „Buchstabe d“ durch den Passus „Buchst. e“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- In Nr. 1 werden die Worte „zwei Veröffentlichungen in juristischen Fachzeitschriften oder andere vergleichbare Leistungen“ durch den Passus „eine Veröffentlichung in einer juristischen Fachzeitschrift oder andere vergleichbare Leistungen, z. B. zwei mindestens mit gut (13 Punkte) bewertete rechtswissenschaftliche Seminararbeiten,“ ersetzt.
- In Nr. 2 werden nach dem Wort „Studium“ der Passus „(Master, Diplom, Magister, Staatsexamen)“ eingefügt und nach den Worten „abgeschlossen hat und“ die Worte „außerdem die Erste oder die Zweite Juristische Staatsprüfung bestanden oder“ gestrichen.

6. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 Nr. 2“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

7. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „mündliche Prüfung“ durch das Wort „Disputation“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

b) Folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) ¹Die Dissertation muss grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. ²Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses. ³Der Antrag ist vom Bewerber oder von der Bewerberin zu begründen und soll vor der Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin gestellt werden. ⁴Einer fremdsprachigen Dissertation ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. ⁵Die deutschsprachige Zusammenfassung unterfällt nicht dem Fremdhilfeverbot.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

9. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „oder der Dekanin ein“ durch den Passus „oder der Dekanin sowie ein Exemplar in elektronischer Form ein, wobei das Datenformat und der Datenträger mit dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses abzustimmen sind“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- In Buchst. a wird vor den Worten „dass der Bewerber“ der Passus „an Eides statt,“ eingefügt.
- In Nr. 1 Buchst. c wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 Nr. 2“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 Nr. 3“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ausgelegt“ ein Semikolon und die Worte „innerhalb dieser Frist kann auch der Bewerber oder die Bewerberin Einsicht in die Gutachten nehmen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „schriftlich mit“ ein Semikolon und die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin kann beim Dekan oder bei der Dekanin beantragen, dass ihm oder ihr eine Kopie der Gutachten übersandt wird“ eingefügt.

b) Abs. 2 Sätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„³Spricht sich ein Gutachter oder eine Gutachterin für die Ablehnung der Dissertation aus oder wird Einspruch erhoben, so entscheidet ein Ausschuss der Fakultät, der sich aus allen hauptamtlichen Professoren und Professorinnen und gegebenenfalls den Gutachtern und Gutachterinnen zusammensetzt, über die Annahme und Bewertung oder Ablehnung der Dissertation. ⁴Der Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen weiteren oder mehrere weitere Gutachter und/oder eine weitere Gutachterin oder mehrere weitere Gutachterinnen bestellen. ⁵Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Soll die Dissertation erstmals abgelehnt werden, gibt der Dekan oder die Dekanin die Dissertation zur Behebung von Mängeln für ein Jahr zurück.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

d) In Abs. 4 Satz 1 wird das Zitat „Abs. 3 Satz 4“ durch das Zitat „Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

11. Die §§ 15 bis 17 erhalten folgende Fassung:

„§ 15 Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Dekan oder die Dekanin Termin und Ort für die Disputation fest und bestimmt gemäß § 5 die Prüfer und/oder Prüferinnen.

(2) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Disputation zu laden. ²In der Ladung ist ihm oder ihr die voraussichtliche Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bekanntzugeben und sind ihm oder ihr die Gutachten zu übermitteln. ³Nachträgliche Änderungen sollen dem Bewerber oder der Bewerberin mitgeteilt werden. ⁴Der Bewerber oder die Bewerberin kann schriftlich auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(3) Die Disputation ist öffentlich und die Verkündung der Ergebnisse (§ 17 Abs. 3) ist nicht öffentlich.

§ 16

Ablauf und Bewertung der Disputation

(1) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin verteidigt seine bzw. ihre Arbeit vor dem Prüfungsausschuss in einer Disputation. ²Die Disputation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache. ³An der Disputation kann sich neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeder beteiligen, der einen Einspruch erhoben hat (Art. 14 Abs. 2 Satz 1). ⁴Zu jedem Zeitpunkt der Disputation müssen alle Prüfer oder Prüferinnen anwesend sein.

(2) ¹Zu Beginn der Disputation soll der Bewerber oder die Bewerberin seine bzw. ihre Arbeit kurz referieren. ²Er oder sie kann hierbei zu den darüber erstellten Gutachten und den Einsprüchen Stellung nehmen.

(3) ¹Das einleitende Referat des Bewerbers oder der Bewerberin soll höchstens fünfzehn Minuten, die Disputation insgesamt höchstens eine Stunde dauern. ²Im Übrigen entscheidet der oder die Vorsitzende über den Ablauf der Disputation.

(4) Über die Disputation ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Zeitdauer der Prüfung, einen Überblick über die Gegenstände der Disputation und die Noten enthalten muss.

(5) ¹Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet in nichtöffentlicher Sitzung die Disputation nach den in § 13 Abs. 2 genannten Noten. ²Die Disputation ist bestanden, wenn sie von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen mindestens mit der Note „rite“ bewertet wird. ³Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin ohne genügende Entschuldigung nicht zur Disputation, so ist die Prüfung nicht bestanden. ⁴Bei der Beurteilung, ob eine genügende Entschuldigung vorliegt, ist Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

entsprechend anzuwenden. ⁵Ob eine genügende Entschuldigung vorliegt, entscheidet der Dekan oder die Dekanin oder, falls er bzw. sie die Entschuldigung für nicht genügend erachtet, der Promotionsausschuss. ⁶Ist der Bewerber oder die Bewerberin genügend entschuldigt, setzt der Dekan oder die Dekanin einen neuen Termin für die Disputation fest.

(6) ¹Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Durchführung der Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Disputation bei dem Dekan oder der Dekanin gestellt werden.

§ 17

Gesamtnote

(1) ¹Nach der Disputation bildet der Prüfungsausschuss für die Promotionsleistungen eine Gesamtnote. ²Sie ergibt sich zu drei Vierteln aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die Gutachter oder Gutachterinnen die Dissertation, und zu einem Viertel aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die Mitglieder des Prüfungsausschusses die Leistungen in der Disputation bewertet haben. ³§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Ziffern sind nur als Berechnungsgrundlagen zu werten und erscheinen nicht in der Urkunde. ²Bei der Berechnung sind nicht mehr als zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung zu verwenden. ³Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtnote Bruchteile, dann ist bei einer Zahl hinter dem Komma, die größer als 50 ist, auf die nächste ganze Zahl aufzurunden, andernfalls abzurunden.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses verkündet im Anschluss an die Disputation die Bewertungen der Dissertation, die Ergebnisse der Disputation und das Gesamtergebnis. ²Über eine ablehnende Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid anzufertigen, der zu begründen und dem Kandidaten oder der Kandidatin bekanntzugeben ist.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „mündlichen Prüfung“ durch das Wort „Disputation“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „6“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²In diesem Fall ist ein zusätzliches gedrucktes oder druckähnlich vervielfältigtes Exemplar bei der Fakultät abzuliefern, das dauerhaft haltbar gebunden sein muss.“

13. In § 19 Satz 1 werden die Worte „mündlichen Prüfung“ durch das Wort „Disputation“ ersetzt und die Satznummerierungen ergänzt.
14. In § 20 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „von beiden Universitäten“ durch die Worte „von der Universität Passau und der ausländischen Bildungseinrichtung“ ersetzt.
15. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „mündlichen Prüfung“ durch das Wort „Disputation“ ersetzt.
16. In § 25 Satz 3 wird nach dem Wort „Fristen“ der Passus „des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) beziehungsweise“ gestrichen.
17. In § 26 Abs. 3 wird das Wort „Änderungssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Promotionsverfahren, für die die Zulassung bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beantragt worden ist oder bis zum 31.12.2012 beantragt wird, sind auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin noch nach der bis zum Inkrafttreten dieser Promotionsordnung geltenden Fassung der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau vom 29. Juli 2009 (vABIUP S. 299) durchzuführen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen bei Antragstellung vorliegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 25. Juli 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 31. Juli 2012, Az.: VII/2.I-10.3420/2012.

Passau, den 2. August 2012

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 2. August 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. August 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 2. August 2012.